

Entscheid zum Antrag Nr. 16_002

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	15.12.2015	
1. Behandlung	28.01.2016	
2. Behandlung		
REK Entscheid	Zurückgewiesen & angenommen mit Gegenvorschlag	
Gültigkeitsdatum	01.01.2017	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2018	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	Kapitel 8.6.3 Die Nebenbetriebe als Kostenstelle
Antragssteller	Gesundheitszentrum Fricktal AG / Spital Muri BE

1. Ausgangslage / Problemstellung

Ausgangslage

Das Gesundheitszentrum Fricktal AG (GZF) ist Trägerin der Akutspitäler und Pflegeheime in Rheinfelden und Laufenburg, des Rettungsdienstes in Eiken, eines Fachärzteshauses in Frick sowie seit dem Jahr 2015 je einer Hausarztpraxis in Gipf-Oberfrick und in Rheinfelden. Für die stationären und spitalambulanten Patienten wird eine Kostenträgerrechnung nach REKOLE geführt. Die Pflegeheime, der Rettungsdienst sowie die Hausarztpraxen werden in der Kostenrechnung als Nebenbetrieb geführt.

Die beiden Hausarztpraxen in Rheinfelden und Gipf Oberfrick wurden im Jahr 2015 im Zuge einer Nachfolgeregelung von den bis dahin selbständig erwerbstätigen Hausärzten übernommen. Für den Betrieb der Hausarztpraxen musste je eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Einrichtung gemäss Art. 35 Abs. 2 lit n KVG eingeholt werden. Die aktuell in diesen Praxen tätigen Hausärzte sind zwar vom GZF angestellt, sind jedoch in der Betriebsbewilligung namentlich einzeln erwähnt und arbeiten eigenverantwortlich. Weiter sind diese Ärzte Mitglieder der Regionalen Hausärzterverbände und auch unabhängig vom Spital in die Notfalldienste der regionalen Hausärzte eingeteilt. Die Hausarztpraxen rechnen ihre Leistungen mit eigener ZSR-Nummer zu den für Hausärzte geltenden Tarifen ab und beide Hausarztpraxen sind bei den Krankenkassen zu den jeweiligen Hausarztmodellen zugelassen. Alle Patienten der Hausarztpraxen werden in einem separaten EDV System erfasst (ohne Verbindung zu dem EDV System des Spitals). Die Hausärzte sind grundsätzlich frei, bei Spitaleinweisungen ihrer Patienten das GZF zu berücksichtigen oder nicht. Bei Patienten, die in einem Hausarztmodell versichert sind, muss bei einer Spitaleinweisung auch formell eine entsprechende Einweisung registriert werden.

Eine Anbindung der Hausarztpraxis Fälle in das Spital System wäre mühsam, teuer und aus Datenschutzgründen problematisch.

Das Spital Muri wird per 1.1.2016 ebenfalls eine Hausarztpraxis übernehmen und ist somit 1:1 mit der gleichen Problematik konfrontiert. Deshalb schliesst sich das Spital Muri diesem REK-Antrag an.

Problemstellung

Gemäss aktueller Definition im REKOLE® Handbuch 4. Ausgabe 2013 müssen ambulante Fälle als Kostenträger geführt werden, wenn die rechtliche Verantwortung beim Spital liegt und die Rechnungen über das Spital laufen. Da die Anstellung der Hausärzte über das Spital läuft und auf der Rechnung die Firma des Gesundheitszentrum Fricktal AG (nicht aber die ZSR-Nummer des Spitals) erscheint, sind diese Kriterien zumindest teilweise erfüllt und die Praxen dürften wohl nicht als Nebenbetrieb geführt werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass dieser Abschnitt im REKOLE® Handbuch sich noch nicht auf die Situation der Akquisition von externen Hausarztpraxen bezogen haben kann. Das Hausärztegeschäft unterscheidet sich doch wesentlich von dem Betrieb eines Akutspitals und kann somit aus Sicht eines Akutspitals durchaus als Nebenbetrieb angeschaut werden (kein Bezug zwischen diesen Patienten und dem Spi-

tal).

Lösungsvorschlag

Das Gesundheitszentrum Fricktal beantragt somit, die Hausarztpraxen weiterhin als Nebenbetrieb führen zu können und REKOLE® im Kapitel 8.6.3 S. 189 unter Arztpraxen wie folgt anzupassen:

1. „auf Rechnung“ soll neu bedeuten dass unter der für das Spital geltenden Betriebsbewilligung zu dem für das Spital geltenden Tarifen mit der für das Spital geltenden ZSR-Nummer abgerechnet wird
2. Auf den Passus „in rechtlicher Verantwortung“ wird gänzlich verzichtet.

Im REKOLE Text führt dies zu folgende Anpassungen:

Die Nebenbetriebe Arztpraxen werden als Kostenstellen geführt. Die Arztpraxen, die auf Rechnung ~~und in rechtlicher Verantwortung~~ eines (oder mehreren) Arztes geführt werden (Anwendung des Tarifs für freipraktizierende Ärzte, inkl. TPW, separate Betriebsbewilligung, eigene ZSR-Nummer), verrechnen ihre Leistungen ihren Patienten. Es besteht kein Bezug zwischen diesen Patienten und dem Spital.

Ausserdem soll unter „KANN-Kostenstellen“ folgender Satz ergänzt werden: „**Externe Hausarztpraxen welche selbständig und vom Spital losgelöst funktionieren**“.

Arztpraxen		(80)
		© H+ Die Spitäler der Schweiz
KANN-Kostenstellen	<ul style="list-style-type: none">- Alle im Spital lokalisierten Arztpraxen, die vom Spital vermietet werden. Diese werden auf Rechnung (<u>Anwendung des Tarifs für freipraktizierende Ärzte, inkl. TPW</u>) und in rechtlicher Verantwortung eines (oder mehrerer) Arztes und nicht des Spitals geführt- Erworbene Hausarztpraxen welche selbständig und vom Spital losgelöst funktionieren	
Inhalt (Primärkosten)	<ul style="list-style-type: none">- Personal- und Sachkosten- Investitionen (diese sind i.d.R. Sache des Arztes, der die Räumlichkeiten- Inkl. Sekretariatspersonal (eventuell anteilmässig)	

Die Arztpraxen bezahlen dem Spital in der Regel eine Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten (inkl. Energiekosten, Unterhalt und Reparaturen). Aus kostenrechnerischer Sicht werden diese Nebenbetriebe mit entsprechenden ILV aus der Muss-Kostenstelle Infrastruktur (und weitere Kostenstellen, wenn deren entsprechende Leistung in Anspruch genommen wird, wie z. B. Sekretariatsarbeiten) belastet. Die Mieterlöse fließen auf die Nebenbetriebe Arztpraxen.

Die Verrechnung der Mieterlöse als Kostenminderungen auf die Muss-Kostenstelle Infrastruktur ist nicht zulässig.

Bei Hausarztpraxen wird der fakturierte Erlös direkt auf die Nebenbetriebs-KST gebucht.

Behandlungen von Patienten in Arztpraxen, die auf Rechnung ~~und in rechtlicher Verantwortung~~ des Spitals (Anwendung des Tarifs für spitalambulante Patienten) geführt werden, werden als ambulante Spitalfälle geführt.

2. REK Entscheid

Mail verfahren (15 Kommissionsmitglied / 13 Antworten):

Abstimmungsergebnis: Abgelehnt mit angenommenem Gegenvorschlag.

Der Antrag wird in dieser Form abgelehnt mit der Begründung, dass Tarifwerke nicht als Zuordnungskriterium dienen können. Da die REK Kommission, ausgehend von der Problemstellung den Handlungsbedarf dennoch erkennt, erarbeitet sie einen Gegenvorschlag der einerseits dem Sinne des Antrags und REKOLE® folgt: Der Begriff „Arztpraxis als Nebenbetrieb“ wird genauer definiert.

Abstimmungsergebnis

des Gegenvorschlags: 0 nein (Ablehnung)
13 ja (Annahme)
Kein Veto.

Antragsnummer: 16_002

Gegenvorschlag (Änderungen gegenüber REKOLE® 4. Ausgabe 2013 in Rot):

8.6.3 Die Nebenbetriebe als Kostenstellen (S. 189):

Die Nebenbetriebe Arztpraxen werden als Kostenstellen geführt. Die Arztpraxen, die auf Rechnung (**Bewilligung zur Kassentätigkeit**) und in rechtlicher Verantwortung (**Bewilligung zur Erwerbstätigkeit**) eines (oder mehrerer) Arztes geführt werden verrechnen ihre Leistungen ihren Patienten. Es besteht kein Bezug zwischen diesen Patienten und dem Spital.

Arztpraxen im Sinne von ambulante ärztliche Einrichtung (gemäss Art. 35 Abs. 2 lit n KVG) sind ebenfalls als Nebenbetrieb zu führen, wenn sie dem doppelten Zulassungsverfahren unterstellt wurden bzw. im Besitz der notwendigen Bewilligungen im Rahmen des Zulassungsgesuchs zur Erwerbstätigkeit und zur Kassentätigkeit (im KVG entspricht dies dem Erhalt einer ZSR-Nummer) sind.


Arztpraxen		(80)					
© H+ Die Spitäler der Schweiz							
Kern-Kostenstellen	<ul style="list-style-type: none"> - Alle im Spital lokalisierten Arztpraxen, die vom Spital vermietet werden. Diese werden auf Rechnung und in rechtlicher Verantwortung eines (oder mehrerer) Arztes geführt. - vom Spital betriebene ambulante Arztpraxen im Sinne von ambulanten ärztlichen Einrichtungen (Art. 35, Abs. 2, lit n, KVG). 						
Inhalt (Primärkosten)	<ul style="list-style-type: none"> - Personal- und Sachkosten - Investitionen (diese sind i.d.R. Sache des Arztes, der die Räumlichkeiten mietet.) - Inkl. Sekretariatspersonal (eventuell anteilmässig) 						
Anzahl Kostenblöcke	A	Personal- und Sachkosten (Primär- und Sekundärkosten), exkl. Kosten des Kostenblocks A'					
	A'	Anlagenutzungskosten (inkl. Sekundärkosten). Folgende Kostenarten sind betroffen: 442, 444, 448					
Anzahl Leistungsblöcke	A	Keine Vorgaben					
	A'						
Verrechnung		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #003366; color: white;">Bezugsgrösse</th> <th style="background-color: #003366; color: white;">Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td rowspan="2" style="text-align: center;">Keine Vorgaben</td> </tr> <tr> <td>A'</td> </tr> </tbody> </table>	Bezugsgrösse	Kostensatz	A	Keine Vorgaben	A'
Bezugsgrösse	Kostensatz						
A	Keine Vorgaben						
A'							
Empfänger der Verrechnung	A	Dritte					
	A'						

Die Arztpraxen bezahlen dem Spital in der Regel eine Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten (inkl. Energiekosten, Unterhalt und Reparaturen). Aus kostenrechnerischer Sicht werden **solche Arztpraxen (inkl. die vom Spital betriebene ambulante ärztliche Einrichtungen nach Art. 35, Abs. 2 lit n KVG)** mit entsprechenden ILV aus der Muss-Kostenstelle Infrastruktur belastet (Die Verrechnung der Mieterlöse als Kostenminderungen auf die Muss-Kostenstelle Infrastruktur ist nicht zulässig.). **Grundsätzlich sind die ILV zwischen Spitalkostenstellen und Nebenbetriebe geltend zu machen sobald entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden, wie z. B. Sekretariatsarbeiten.** Weiter können Arztpraxen auch mit Lohnkostenanteile aus Umbuchungen von bestimmten dienstleistende/leistungserbringende Kostenstellen belastet werden (z. B. anteilmässige Aufteilung der Lohnkosten von Ärzten, die sowohl im Spital als auch im Nebenbetrieb tätig sind).

Behandlungen von Patienten in Arztpraxen **bzw. ambulante ärztliche Einrichtung**, die auf Rechnung und in rechtlicher Verantwortung des Spitals geführt werden **und nicht ambulanten ärztlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit n KVG entsprechen**, werden als ambulante Spitalfälle geführt.

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 2. Februar 2016	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 16_002